

**Satzung  
über die Verleihung des  
Wissenschaftspreis Weihenstephan der Stadt Freising**

vom  
1. Februar 2008

Der Stadtrat hat am 31. Januar 2008 folgende Satzung über die Verleihung des Wissenschaftspreises Weihenstephan der Stadt Freising erlassen:

**§ 1  
Aufgabe**

Die Stadt Freising hat die Aufgabe, ihre Reputation als Wissenschaftsstandort zu festigen und in den Wissenschafts- und vor allem auch Wirtschaftskreisen den Technologiestandort Freising überregional bekannt zu machen.

**§ 2  
Definition**

Die Stadt Freising stiftet zu diesem Zweck einen Wissenschaftspreis im Gesamtwert von € 20.000.-- unter dem Namen "Wissenschaftspreis Weihenstephan der Stadt Freising". Der Preis wird insbesondere an etablierte und jüngere Wissenschaftler/innen für hervorragende wissenschaftliche Arbeiten vergeben, die durch Kooperationen mit anderen internationalen oder auch nationalen Einrichtungen entstanden. Die Arbeiten zeichnen sich dadurch aus, dass Sie neben der wissenschaftlichen Weiterentwicklung des Wissenschaftsstandortes Freising auch zur Steigerung der Bekanntheit und Attraktivität des Freisinger Wissenschaftsstandortes beitragen.

**§ 3  
Preisträger**

Der Wissenschaftspreis wird beginnend ab 2008 alle zwei Jahre an natürliche Personen und deren Kooperationspartner verliehen, die sich durch ihre wissenschaftliche Arbeit besonders ausgezeichnet haben. Der Preis wird anteilig an die Kooperationspartner verliehen, wobei ein Preisträger/-in am Wissenschaftszentrum Weihenstephan, der Fachhochschule Weihenstephan oder den Freisinger Forschungsinstitutionen tätig oder mit diesen wesentlich verbunden sein muss. Der/die Preisträger/in soll das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Der Preis kann geteilt werden, er darf nur einmal an die gleiche Persönlichkeit, Forschungs- oder Arbeitsgemeinschaft verliehen werden.

## **§ 4 Modalitäten**

Jede(r) Professor/in des Wissenschaftszentrums Weihenstephan, der Fachhochschule Freising und die Leiter/innen der in Freising derzeit ansässigen Forschungseinrichtungen (*LfL, LfF, IVV*) können Kandidaten vorschlagen. Eine persönliche Bewerbung ist nicht möglich. Der Vorschlag muss durch mindestens zwei ausführliche, wissenschaftliche Gutachten unterstützt werden, welche die auszuzeichnenden Arbeiten und die Kooperationsbestandteile mit in- oder ausländischen Einrichtungen darlegen. Die Arbeiten sind nach der wissenschaftlichen Leistung der Kooperationspartner zu gewichten. Der Vorschlag darf nicht bereits in dieser oder in geänderter Form von anderer Seite mit einem Preis dotiert worden sein.

Mitglieder des Preisgerichts dürfen nicht vorgeschlagen werden.

Der Vorschlag ist nach Aufforderung an den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Freising zu richten.

## **§ 5 Preisgericht**

Den Wissenschaftspreis erkennt der Stadtrat der Stadt Freising auf Vorentscheidung eines Preisgerichts zu. Das Preisgericht besteht aus folgenden ehrenamtlichen Mitgliedern:

- a) dem/der Oberbürgermeister/in der Stadt Freising als Vorsitzende/-n
- b) dem/der Präsidenten/in der TU München oder dem/der Dekan/in des Wissenschaftszentrums Weihenstephan
- c) dem/der Präsident/in der FH Weihenstephan
- e) einem Mitglied des Stadtrates der Stadt Freising, das dieser bestimmt.
- f) einem/einer externen Professor/in einer vergleichbaren Universität
- g) dem/der zuständigen Referatsleiter/-in für Wirtschaftsförderung (ohne Stimmrecht.

Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.

Das Preisgericht beruft der/die Vorsitzende ein. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur fachlichen Beurteilung der eingereichten Vorschläge zieht das Preisgericht bei Bedarf auswärtige Gutachter/innen hinzu.

Das Preisgericht ist hinsichtlich der Anzahl der Preisträger und der Gewichtung innerhalb der jeweiligen Kooperationspartner frei, ein Preis ist nicht zwingend zu vergeben. Das Preisgericht kann einen über die 2 Jahre hinausgehenden Turnus der Vergabe beschließen.

## **§ 6 Preisverleihung**

Der Wissenschaftspreis dient u.a. auch der Steigerung des Bekanntheitsgrades des Wissenschaftsstandortes Freising und soll daher im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung unter Beteiligung der regionalen und überregionalen Wissenschaft verliehen werden. Den Wissenschaftspreis übergibt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin jeweils am Vorabend des Hochschultages des Wissenschaftszentrums Weihenstephan. Die Preisträger/-innen erhalten eine Urkunde, in der die Verleihung begründet wird.

## **§ 7 Sonstiges**

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Kosten für Vergabe und Preisverleihung trägt die Stadt Freising.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freising, den 1. Februar 2008

Dieter Thalhammer  
Oberbürgermeister